

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am
Dienstag, den 20. Oktober 2020 in der Turnhalle der Grundschule Pörsbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja : Nein

Bürgermeister Bergwinkel beantragt, die Tagesordnung um folgenden Punkt zu ergänzen:
Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

1. Antrag auf Aufnahme der Maßnahme „Schulturmhalle Pörsbach“
 2. Antrag auf Aufnahme der Maßnahme „VfB Pörsbach, Ersatzbau der Umkleidekabinen“
- Der Tagesordnungspunkt ist dringlich, da der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates bis 13.11.2020 beim Projektträger einzureichen ist.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ ergänzt. Der Punkt soll als Tagesordnungspunkt 5. behandelt werden.

15 : 0

1.**Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.09.2020 – öffentlicher Teil**

Die Niederschrift über die Sitzung am 22.09.2020 wurde gemäß Geschäftsordnung per E-Mail versandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 22.09.2020 – öffentlicher Teil - wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

15 : 0

2.**Behandlung von Bauanträgen****2.1****Bekanntgabe von Bauvorhaben, die auf dem Verwaltungsweg behandelt wurden**

Neubau eines Wohnhauses mit Nebengebäude
Fl.Nr. 499/1, Gemarkung Puch, Am Feller 23

3. Verkehrsrechtliche Angelegenheiten

3.1 Weg entlang der Münchener Straße aus Richtung Raitbach kommend

In der Verwaltung sind mündliche Anfragen/Beschwerden eingegangen, dass Radfahrer aus Richtung Raitbach kommend oft sehr schnell fahren und dadurch die Ausfahrt aus den privaten Grundstücken und auch aus der Ringstraße erschwert ist. Daher wurde mit einem Vertreter der Polizeiinspektion Pfaffenhofen eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Die Polizei nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Aus polizeilicher Sicht hat dieser Weg eine ausreichende Breite (zwischen 3 m und teilweise über 4 m).

Bei der Ausfahrt aus der Ringstraße gilt Rechts-vor-Links, d.h. derjenige der aus der Ringstraße kommt, muss dem Radfahrer bzw. Autofahrer aus Richtung Raitbach kommend Vorfahrt gewähren. Eine Beschilderung ist nicht vorhanden.

In den letzten Jahren wurden in diesem Bereich keinerlei Unfälle gemeldet.

Fahrzeugführer, die aus einer privaten Einfahrt in die öffentliche Verkehrsfläche einfahren, müssen sich langsam herantasten. Aus Sicht der Polizei ist kein Veränderungs- bzw. Handlungsbedarf erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde auf dem Geh- und Radweg/Ortseinfahrt das Zeichen Nr. 101 „Gefahrenstelle“ mit Zusatzzeichen „Gefährliche Hofausfahrten“ anbringt.

Diese Beschilderung wird von der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates nicht für notwendig erachtet.

Beschluss:

Am Weg entlang der Münchener Straße aus Richtung Raitbach kommend wird Zeichen 101 (Gefahrenstelle) mit Zusatzzeichen „Gefährliche Hofausfahrten“ angebracht.

4 : 11

3.2 Parksituation in der Lindenstraße

a) auf Höhe Bergstraße

In der Verwaltung gehen immer wieder telefonische und mündliche Beschwerden bzgl. der Parksituation in der Lindenstraße auf Höhe der Bergstraße ein. U.a. kam es schon vor, dass der Bus aus Richtung Bergstraße nicht in die Lindenstraße einfahren konnte.

Die Polizeiinspektion Pfaffenhofen nimmt bei der Ortsbesichtigung hierzu wie folgt Stellung:

Im 5 m-Bereich ab Schnittpunkt der Einmündung besteht auf der Seite der Kreuzung ein gesetzliches Halteverbot. Gegenüber kann geparkt werden, wenn eine Durchfahrtsbreite von

3,05 m gegeben ist. Da die Lindenstraße über 6 m Breite hat, ist dies der Fall. Jedoch benötigt der Bus anscheinend einen größeren Rangierbereich, daher wird empfohlen, gegenüber der Bergstraße (von Grundstücksgrenze Hs.Nr. 15/17 bis einschließlich Hs.Nr. 11) ein zeitlich begrenztes Halteverbot anzuordnen, analog des bestehenden Halteverbots in der Bergstraße, Zeichen 283 mit Zusatzzeichen „6 – 18 Uhr“.

Beschluss:

Gegenüber der Bergstraße von Grundstücksgrenze Hs.Nr. 15/17 bis einschließlich Hs.Nr. 11 wird ein Halteverbot angeordnet (Zeichen 283).

13 : 2

b) auf Höhe Sonnenstraße

Da auch hier immer wieder Beschwerden wegen Sichtbehinderung aufgrund parkender Fahrzeuge im Bereich der Einmündung Sonnenstraße eingehen, wurde auch hier eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Aus polizeilicher Sicht besteht in diesem Bereich kein Handlungsbedarf. Gegenüber von Einfahrten darf grundsätzlich geparkt werden, solange eine Fahrbahnbreite von mind. 3,05 Metern eingehalten wird. Beim Ausfahren aus privaten Einfahrten muss ein 2 – 3 x-iges Rangieren hingenommen werden. Auch zu der Zeit der Ortsbesichtigung mit der Polizei haben Autos entlang der Lindenstraße geparkt. Eine ausreichende Sicht im Kurvenbereich war dennoch gegeben. Als Verkehrsteilnehmer darf man nur so schnell fahren, wie es die Verkehrssituation hergibt. Wenn grundsätzlich 50 km/h zulässig sind, kann man nicht darauf bestehen, immer 50 km/h fahren zu können. Durch parkende Fahrzeuge am Fahrbahnrand wird automatisch die Geschwindigkeit reduziert.

Die Anbringung eines Halteverbots wird in diesem Bereich kontrovers diskutiert. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates vertritt die Auffassung nichts zu veranlassen bis die im diesem Bereich vorhandene Baustelle abgeschlossen ist.

Beschluss:

In der Lindenstraße Bereich Sonnenstraße besteht hinsichtlich der Verkehrsbeschilderung kein Handlungsbedarf.

13 : 2

3.3 Parksituation in der Raiffeisenstraße

Hierzu liegt ein schriftlicher Antrag vom 15.08.2020 um Abhilfe der Gefahrensituation für Schulgänger vor.

Daher wurde auch hier eine Ortsbesichtigung mit der Polizei durchgeführt.

Die Raiffeisenstraße befindet sich in einer 30 km/h Zone. An der Südseite zwischen der Regensburger Straße und dem Schulweg besteht ein eingeschränktes Halteverbot (Zeichen 286). An der Nordseite nach dem Anwesen Westhang 2 bis zum Sportplatz besteht ein absolutes Halteverbot (Zeichen 283). Die Straße wird auch mit Schulbussen befahren.

Auch während der Ortsbesichtigung ist ein Schulbus in Richtung Schule und kurz darauf wieder Richtung Regensburger Straße gefahren. An der Nordseite der Raiffeisenstraße zwischen Hs.Nr. 3 und Westhang 1 haben Pkw's geparkt. Der Bus musste zum Vorbeifahren auf die Böschung ausweichen.

Viele Kinder nutzen den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad als Weg zur oder von der Schule und müssen die Raiffeisenstraße queren, um wieder auf den Gehweg zu gelangen. Durch die parkenden Fahrzeuge und die hohe Frequentierung der Straße um die Zeit zum Schulbeginn und Schulende können Kinder dabei leichter übersehen werden.

Aus polizeilicher Sicht ist kein dringender Handlungsbedarf notwendig. Um die Engstellen, insbesondere für die Busse zu beseitigen, kann jedoch ein Halteverbot an der Nordseite der Raiffeisenstraße von Gebäude Hs.Nr. 3 bis Westhang angeordnet werden. Die Polizeiinspektion weist aber auch auf die positive Wirkung von parkenden Fahrzeugen in Wohngebieten hin. Sie verlangsamen den Verkehrsfluss und verhindern ein schnelleres Fahren.

Die Raiffeisenstraße stellt keinen Unfallschwerpunkt dar. In den letzten Jahren wurden hier keine Unfälle registriert.

Die Anbringung eines Halteverbots in diesem Bereich wird ebenfalls kontrovers diskutiert. Es besteht die übereinstimmende Auffassung, dass eine Verkehrsbeschränkung in diesem Bereich erforderlich ist. Vorgeschlagen wird an der Nordseite der Raiffeisenstraße ein eingeschränktes Halteverbot im Anschluss an das bestehende Halteverbot anzubringen.

Beschluss:

An der Nordseite der Raiffeisenstraße wird von Haus-Nr. 3 bis zum Beginn des bestehenden Halteverbotsschildes ein eingeschränktes Halteverbot (Zeichen 286) angeordnet.

15 : 0

4.

VfB Pöornbach;

Ersatzbau der Umkleidekabinen

Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020“

Der Bund hat beschlossen für den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten bereits 2020 zusätzliche Mittel bereit zu stellen. Gegenstand der Förderung sind einzelne Sportstätten. Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten, die primär der Ausübung des Sports dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zum Abbau von baulichen Barrieren und der energetischen Sanierung. Gefördert werden können Sportstätten in Gebieten, die in Programme der Bund-Länder-Städtebauförderung aufgenommen sind. Nachrangig förderfähig sind auch die Sanierung, der Ausbau und der Ersatzneubau von Sportstätten außerhalb dieser Gebiete, wenn ein besonderer Bedarf zur Förderung der Sportstätte – insbesondere hinsichtlich der Ziele des Investitionspaktes – dargestellt wird und die Maßnahme einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren, integrierten, städtebaulichen Planung der Gemeinde folgt. Reine Schulsportstätten sind nicht förderfähig.

Die Bindungsfrist beträgt in der Regel 25 Jahre. Der Zuschuss beträgt 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich die Gemeinde. Sie kann die Zuwendung zusammen mit ihrem Eigenanteil an einen Dritten weiterbewilligen. Bei Maßnahmen Dritter muss der Maßnahmenträger in der Regel mindestens 15 Prozent der Ausgaben erbringen.

Die Gemeinde Pöornbach hat am 29.09.2020 den Ersatzbau von energetisch zweckmäßiger und barrierefreier Umkleidekabinen beantragt. Der Maßnahmenträger ist die Gemeinde und der VfB Pöornbach.

Es ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich.

Beschluss:

Die Gemeinde Pöornbach bewirbt sich mit dem Projekt „VfB Pöornbach; Ersatzbau der Umkleidekabinen“ für den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020. Bei Bewilligung der Maßnahme übernimmt die Gemeinde Pöornbach mind. 15 Prozent der Ausgaben.

14 : 1

5. Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Die Verwaltung wurde heute von der Regierung auf das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ hingewiesen.

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig. Der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten liegen wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig.

Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen. Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Im Bundesprogramm werden größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler Wirkung gefördert. Sie haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort (z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, Barrierefreiheit/-armut) und sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Zudem tragen sie in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes (z.B. Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO₂-Ausstoßes) bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadt- bzw. Ortsteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baukulturellen Ziele des Bundes. Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind die Kommunen.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Der Eigenanteil der Kommune liegt bei 55 %.

Der Antrag ist bis 30.10.2020 einzureichen. Ein Gemeinderatsbeschluss kann bis 13.11.2020 nachgereicht werden.

Die Verwaltung prüft, ob für die Maßnahmen „Schulturnhalle Pörnbach“ und „VfB Pörnbach, Ersatzbau der Umkleidekabinen“ ein Antrag gestellt werden kann. In diesem Fall wird der Antrag rechtzeitig eingereicht.

Bürgermeister Bergwinkel ist daher zu ermächtigt, die entsprechenden Förderanträge zu stellen, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen.

1. Antrag auf Aufnahme der Maßnahme „Schulturnhalle Pörsbach“

a) Beschluss:

Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt, den Antrag zur Aufnahme der Maßnahme „Schulturnhalle Pörsbach“ in das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, zu stellen, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen.

15 : 0

b) Beschluss:

Die Gemeinde Pörsbach bewirbt sich mit dem Projekt „Schulturnhalle Pörsbach“ für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Bei Bewilligung der Maßnahme übernimmt die Gemeinde Pörsbach 55 Prozent der Ausgaben.

Die Maßnahme wird bei Erhalt der Zuwendung umgesetzt.

15 : 0

2. Antrag auf Aufnahme der Maßnahme „VfB Pörsbach, Ersatzbau der Umkleidekabinen“

a) Beschluss:

Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt, den Antrag zur Aufnahme der Maßnahme „VfB Pörsbach, Ersatzbau der Umkleidekabinen“ in das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, zu stellen, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen.

15 : 0

b) Beschluss:

Die Gemeinde Pörsbach bewirbt sich mit dem Projekt „VfB Pörsbach; Ersatzbau der Umkleidekabinen“ für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Bei Bewilligung der Maßnahme übernimmt die Gemeinde Pörsbach 55 Prozent der Ausgaben.

Die Maßnahme wird bei Erhalt der Zuwendung umgesetzt.

15 : 0

6.**Informationen der Verwaltung****6.1****Gasthof zur Post**

Nächste Woche wird ein Gerüst aufgestellt, um die Dachanschlüsse näher begutachten zu können.

6.2**Corona-Situation**

Im Bereich Kindergarten wurden wieder getrennte Gruppe gebildet damit es zu keinen Überschneidungen kommt.

**7.
Anfragen**

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:08 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:
Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister